

Prüfung des Kontrollgerätes

Der Halter, dessen Fahrzeug mit einem DTCO ausgerüstet ist, hat das Kontrollgerät wie folgt **von einer anerkannten Werkstatt prüfen zu lassen:**

- einmal innerhalb von zwei Jahren,
- nach jeder Reparatur bzw. jedem Austausch der Kontrollgeräteeinlage,
- nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
- nach jeder Änderung des Reifenumfangs,
- **wenn die UTC-Zeit** (koordinierte Weltzeit) von der korrekten Zeit **mehr als 20 Minuten abweicht**,
- wenn sich das **amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert** hat.

Die **Werkstatt** setzt das Unternehmen mittels Bescheinigung davon in Kenntnis, wenn **im Falle der Reparatur oder des Austausches des DTCO** die im Speicher befindlichen Daten heruntergeladen wurden und **stellt auf Verlangen des Unternehmens die kopierten Daten auf einen Datenträger zur Verfügung.**

Über folgende Internetadressen sind weitergehende Informationen erhältlich:

Internetseite der Thüringer Arbeitsschutzbehörden <http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/>
Internetseiten des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de >> Zentrale Register >> EG-Kontrollgerät
Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de
Internetseiten der Gerätehersteller

Bei Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr geben die Regionalinspektionen des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Auskunft:

Regionalinspektion Erfurt
(Dipl.-Chem. Astrid Dorn)
Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt
Postfach 900 122 99104 Erfurt
☎ 0361 3788-300 Fax: 0361 3788-380
E-Mail: ri.erfurt@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Kreis Weimarer Land

Regionalinspektion Gera
(Dipl.-Phys. Rosemarie Eifrig)
Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera
Postfach 11 54 07501 Gera
☎ 0365 8211-0 Fax: 0365 8211-104
E-Mail: ri.gera@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis

Regionalinspektion Nordhausen
(Dipl.-Phys. Horst Schröter)
Gerhart-Hauptmann-Straße 3 99734 Nordhausen
☎ 03631 6133-0 Fax: 03631 6133-61
E-Mail: ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis

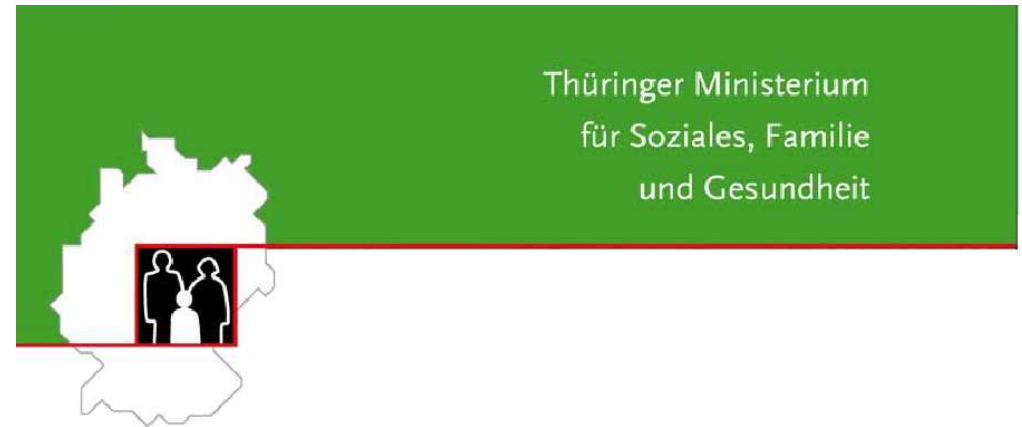
Regionalinspektion Suhl
(Dr.-Ing. Dietrich Weiß)
Hölderlinstraße 1 98527 Suhl
Postfach 100 243 98491 Suhl
☎ 03681 7348-00 Fax: 03681 7348-90
E-Mail: ri.suhl@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Sonneberg
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/>

Verantwortlich: Uwe Büchner
Redaktion: Rita Hacke
E-Mail: Rita.Hacke@tmsfg.thueringen.de
Stand: Dezember 2010



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

- digitales Kontrollgerät -

Informationen für Unternehmen

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union gelten im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen EG-Kontrollgerätes (DTCO) im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Geltungsbereich

Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einem DTCO ausgestattet sein. Das DTCO kommt anstelle des analogen Kontrollgerätes zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten zum Einsatz.

Verwendung der Unternehmenskarte

Unternehmen, die mindestens ein Fahrzeug mit einem DTCO im Straßenverkehr einsetzen, haben **mindestens eine Unternehmenskarte bei der zuständigen Regionalinspektion des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz** (gilt für Thüringen) zu beantragen. Für die Beantragung sind folgende Angaben erforderlich bzw. Nachweise vorzulegen:

- Angaben zu Namen, Anschrift und Sitz des Unternehmens
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen.

Benötigt ein Großunternehmen mehr als 62 Unternehmenskarten, sind besondere Bedingungen zu beachten. Antragsformulare stehen im Internet zum Herunterladen zur Verfügung:

http://osha.europa.eu/fop/thuringen/de/good_practice/formulare

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem DTCO gespeichert sind. In den Fällen der Anmietung bzw. des Kaufs und der Vermietung/ Veräußerung eines Fahrzeugs hat sich der Unternehmer **mit Hilfe der Unternehmenskarte zu Beginn und Ende des Fahrzeugeinsatzes in das Kontrollgerät ein- bzw. auszuloggen**. Dadurch werden die unternehmensrelevanten Daten, wie die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt.

Ein sorgfältiger Umgang zur Vermeidung von Beschädigung oder Verlust sowie Missbrauch der Unternehmenskarte jeglicher Art liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Der Verlust, der Diebstahl, eine Fehlfunktion, die Beschädigung oder der Missbrauch der Unternehmenskarte ist der zuständigen Ausgabestelle zu melden. Der **Diebstahl** ist bei der **zuständigen Behörde** (Polizei) **anzuzeigen**. Bei Beantragung einer Ersatzkarte ist die beschädigte Karte, die schriftliche Verlusterklärung oder ggf. die Diebstahls-Anzeige vorzulegen.

Die **Gültigkeit der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre**. Frühestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Unternehmenskarte beantragt werden.

Verwendung des digitalen Kontrollgerätes

Wenn ein **Fahrzeug mit einem DTCO ausgerüstet** ist, hat der Fahrer das Kontrollgerät zu **betreiben** und bei dessen Bedienung unter Verwendung der Fahrerkarte der **Benutzerführungen zu folgen**.

Die Fahraktivitäten werden automatisch auf der Fahrerkarte aufgezeichnet. Die Informationen bezüglich des Fahrzeugs werden vom digitalen Kontrollgerät auf die Fahrerkarte übertragen.

Umgekehrt übernimmt das digitale Kontrollgerät bestimmte Informationen von der Fahrerkarte, nachdem diese in das Gerät eingesteckt wurde. Der Fahrer hat zusätzlich das Symbol des betreffenden Landes am Beginn und am Ende des Tages und alle anderen Fahreraktivitäten (alle sonstigen Arbeitszeiten bei denen kein Fahrzeug gelenkt wird, Ruhezeiten und Unterbrechungen) einzugeben.

Der Unternehmer hat für ein einwandfreies Funktionieren und ordnungsgemäßes Benutzen des DTCO und der Fahrerkarte zu sorgen. Er trägt auch dafür Sorge, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen können, indem er dem Fahrer u. a. ausreichend Papier für den Drucker aushändigt. Ggf. hat der Unternehmer dem Fahrer außerdem Schaublätter bzw. Vordrucke für Aufzeichnungen in ausreichender Anzahl auszuhändigen.

Herunterladen und Aufbewahren von Kopien der Daten

Der **Unternehmer hat zu veranlassen, dass die im Massenspeicher des Kontrollgerätes gespeicherten Daten spätestens nach 90 Kalendertagen, die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten spätestens nach 28 Kalendertagen nach einem aufgezeichneten Ereignis** ausgelesen werden. Der Zeitraum für die Auslesung der Karte beginnt mit dem Tag des ersten Ereignisses nach dem letzten Auslesen. Der Fahrer ist verpflichtet, dem Unternehmer dafür die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen. Der **Unternehmer bleibt verpflichtet**, alle Maßnahmen zu veranlassen, damit der Fahrer die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhalten kann und hat sich **anhand der aufgezeichneten Daten regelmäßig von der Einhaltung der Vorschriften zu überzeugen**. Dem Fahrer ist auf dessen Verlangen eine Kopie der Fahrerkartendaten auszuhändigen.

Die Daten können mit geeigneter Soft- und Hardware heruntergeladen werden und **sind mindestens ein Jahr zu speichern und nach dem Stand der Technik zu sichern und zu verwahren**. Von allen kopierten Daten sind **umgehend Sicherheitskopien herzustellen**, die auf einem gesonderten Datenträger abzuspeichern sind. Daneben hat der Unternehmer auch **Ausdrücke, Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage mindestens ein Jahr in chronologischer Reihenfolge außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren**.

Die **Daten sind jederzeit der Kontrollbehörde auf deren Verlangen vorzulegen** bzw. **auf einem durch die zuständige Behörde zu bestimmenden Datenträger** bzw. durch Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine **lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten gewährleistet ist** und die Daten gegen Verlust gesichert sind.

Unter „Herunterladen“ der Daten ist das Kopieren eines Teils oder aller im Massenspeicher eines Fahrzeugs oder einem Speicher einer Kontrollgerätkarte enthaltenen Daten zu verstehen. Die digitale Signatur ist die an einen Datenblock angehängte Datenmenge, die es dem Empfänger des Datenblocks ermöglicht, sich der Authentizität und Integrität des Datenblocks zu vergewissern. Jede Veränderung der Daten zerstört die digitale Signatur und signalisiert den Kontrollbehörden den Eingriff.

Der **Unternehmer kann** sich von den **heruntergeladenen Daten** Kopien mit dem Ziel der **Weiterverwendung für andere betriebliche Zwecke** herstellen. Für die Unternehmen besteht mit der elektronischen Verfügbarkeit der Daten die Möglichkeit, diese zur Verbesserung der Transparenz im Flottenmanagement und zu einem effizienten Kosten-Controlling zu nutzen.